



Bayerische Ehrenamtskarte Akzeptanzpartnervertrag

mit der Stadt Schwabach zur Teilnahme als
Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Schwabach
Kontaktstelle Bürgerengagement
Nördliche Ringstraße 2a-c
91126 Schwabach

Kontaktstelle Bürgerengagement

Nördliche Ringstraße 2a-c
91126 Schwabach

Telefon: 09122 860-240

Telefax: 09122 860-132

E-Mail: buergerengagement@schwabach.de

Internet: www.schwabach.de

Akzeptanzpartner

Firma/ Unternehmen		Telefon-Nr./ Mobil-Nr.	
Straße, Haus-Nr.		Fax-Nr.	
PLZ, Ort		E-Mail:	
Ansprechpartner/in		Internet	

Rabatt/Zugaben/Leistungen

Der Akzeptanzpartner unterstützt die Bayerische Ehrenamtskarte und bestätigt die Teilnahme als Akzeptanzstelle in Schwabach zu den unten beschriebenen Bedingungen. Gegen Vorlage der gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte werden seitens des Akzeptanzpartners allen bayerischen Karteninhaber/innen nachfolgende Vergünstigungen gewährt:

Mehrwert	(z.B. 20% auf Einkauf, Ermäßigung auf Eintritt, kostenfreie Leistungen, 2. Person frei, Familie/Kinder frei, etc.)
Sonstiges	(z.B. Freikarten, Gewinnspiel, Sonderverlosung, Gutscheine - ggf. Beiblatt)

Bedingungen

- Die Stadt Schwabach gewährleistet die Einbindung des Akzeptanzpartners in das Gesamtsystem „Bayerische Ehrenamtskarte“. Die Teilnahme ist kostenlos.
- Der Akzeptanzpartner liefert digitale reprofähige Daten (Logo, Text, Bilder) an die Stadt Schwabach (buergerengagement@schwabach.de). Die gelieferten Daten sind frei von Rechten Dritter und dürfen von der Stadt Schwabach unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Der Akzeptanzpartner ist einverstanden mit der Veröffentlichung seiner Teilnahme, zum Beispiel als Interneteintrag oder Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de und www.schwabach.de, in Printmedien und auf Veranstaltungen.
- Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Der Vertrag kann von der Stadt Schwabach aus wichtigem Grund (zum Beispiel Nichtgewährung des oben genannten Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- Es gelten die umseitig aufgeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte“.

Der Akzeptanzpartner hat den umseitigen Datenschutzhinweis (siehe „Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte“ Nr. 6) zur Kenntnis genommen. ja nein

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Stempel/Unterschrift Akzeptanzpartner

Unterschrift Sachbearbeiter/in - Stadt Schwabach



gültig ab: 01.03.2021

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstellen

- 1.1. Akzeptanzstellen können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung des Akzeptanzpartnervertrages und deren Bestätigung durch die Stadt Schwabach. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme als Akzeptanzstelle besteht nicht.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch der Stadt Schwabach im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich, gegen Vorlage einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte (nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt) den Ehrenamtskarten-Inhaber/innen (nachfolgend „Karteninhaber/innen“ genannt) während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Vorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Vorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Vorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit der Stadt Schwabach festgelegt. Die Stadt Schwabach behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle der Stadt Schwabach unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an die Stadt Schwabach herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes bis zum Kündigungstermin.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Vorteils durch die Akzeptanzstelle steht der Stadt Schwabach ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Stadt Schwabach behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Die Stadt Schwabach behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch die Stadt Schwabach und der Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der Stadt Schwabach empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die Stadt Schwabach herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Die Stadt Schwabach haftet nur für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Die Stadt Schwabach haftet nicht, wenn die Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die Stadt Schwabach übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die Stadt Schwabach haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich der Stadt Schwabach. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der Stadt Schwabach selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte zu betreiben.

6. Datenschutz

- 6.1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung:
Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach, Tel. 0911 860-0, E-Mail: info@schwabach.de
- 6.2. Kontaktdaten des/der zuständigen Datenschutzbeauftragten:
Stadt Schwabach, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach, Tel. 09122 860-210, E-Mail: Datenschutz@schwabach.de.
- 6.3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:
Die Daten der Akzeptanzstelle werden erhoben zur Vertragserfüllung/Werbung über die von der Akzeptanzstelle angebotenen Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) EU-Datenschutz-grundverordnung (DSGVO).
- 6.4. Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Personenbezogene Daten der Akzeptanzstelle werden weitergegeben
 - an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Winzererstraße 9, 80797 München, zum Zwecke der Einstellung auf die Website <https://www.lbe.bayern.de/>,
 - an die Karteninhaber/innen zum Zwecke der Information über die von der Akzeptanzstelle eingeräumten Vergünstigungen, sowie
 - an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum Zwecke der Einstellung in die App „Ehrenamtskarte Bayern“.
- 6.5. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:
Die Daten werden nach der Erhebung bis zu 4 Jahre über die Vertragsdauer hinaus gespeichert (§§ 195, 199 BGB).
- 6.6. Betroffenenrechte:
Nach der DSGVO stehen der Akzeptanzstelle folgende Rechte zu:
 - Werden personenbezogene Daten der Akzeptanzstelle verarbeitet, so hat die Akzeptanzstelle das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der Akzeptanzstelle ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Akzeptanzstelle die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
 - Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der Akzeptanzstelle ergeben, kann die Akzeptanzstelle der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten durch die Stadt Schwabach jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadt Schwabach.
 - Wenn die Akzeptanzstelle in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht der Akzeptanzstelle gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).Sollte die Akzeptanzstelle von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Schwabach, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Datenschutz persönlicher Daten des Karteninhabers

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der Ehrenamtskarte nicht zu erfassen.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 8.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Schwabach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der Stadt Schwabach das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist, soweit rechtlich möglich, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.